

Flurbereinigung Bobenheim am Berg
Aktenzeichen: 41012-HA2.3.
Flurbereinigung Bobenheim am Berg III
Aktenzeichen: 41252-HA2.3

**Flurbereinigung Bobenheim am Berg
und Bobenheim am Berg III
Teilungsbeschluss**

I. Anordnung

1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 01.06.2004 festgestellte, mit Beschlüssen vom 24.02.2005, 21.12.2005, 25.11.2013, 25.07.2016, 11.03.2019, 22.04.2020, 22.09.2020, 07.04.2022, 26.06.2023 und 18.07.2023 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Bobenheim am Berg, Landkreis Bad Dürkheim, wie folgt geteilt:

1.1 Die nachstehend aufgeführten Flurstücke

Gemarkung	Flurstücke Nrn.
Bobenheim am Berg	220/7, 220/8, 220/12, 293, 294/1, 295/1, 296/1, 297/1, 299/2, 300/1, 536/2, 536, 537/2, 537, 537/3, 538, 538/1, 540/1, 541/1, 542/11, 542/13, 542/12, 543/2, 543/3, 543/6, 543/17, 545/9, 547, 581/5, 582, 583, 584/4, 584/6, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 594/2, 594/3, 595, 596, 597, 598, 599, 601, 603, 603/2, 604/1, 608, 610/1, 613/1, 614, 615, 616/1, 619, 620/2, 620/3, 620/4, 621/2, 621/4, 621/3, 622/2, 622/3, 623/3, 623/1, 623/4, 624/1, 624/3, 624/4, 626/3, 626/5, 626/6, 628/1, 628/2, 628/3, 630/5, 630/6, 630/7, 632, 632/4, 632/5, 632/6, 632/7, 632/8, 633/1, 633/2, 633/3, 634, 766, 766/2, 66/4, 766/5, 766/6, 766/8, 767/1, 769, 771, 772, 773, 774/3, 775/1, 776/2, 777, 778, 79/3, 780/1, 782/6, 785, 787, 787/1, 791, 792/1, 794, 795, 795/2, 796, 797, 798, 799/1, 800/3, 800/4, 801, 801/2, 802, 803/2, 803/3, 808/1, 808/2, 809/3, 809/4, 810/1, 811/1, 812/4, 812/5, 812/9, 812/8, 812/7, 812/6, 813/3, 813/4, 813/5, 813/6, 814/2, 814/3, 815/7, 815/6, 815/5, 816, 817/1, 817/2, 818/1, 818/2, 820/2, 820/3, 822, 823, 823/4, 826/2, 826/3, 828/1, 828/2, 829/3, 829/4, 829/5, 829/6, 834/1, 835, 836, 837, 838, 839, 840/3, 841/4, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 850/2, 854/2, 855/1, 855, 858/3, 860/1, 862, 862/2, 863, 863/2, 865/1, 866, 867, 868, 869, 870/1, 872/1, 875/1, 877,

880/1, 881, 882, 886/1, 889, 890, 892/1, 893, 893/2, 893/3, 894, 895, 895/2, 895/3, 896, 897/4 und 897/5.
--

werden vom Flurbereinigungsverfahren Bobenheim am Berg abgeteilt und die Bodenordnung in diesem Gebiet als selbständiges Flurbereinigungsverfahren Bobenheim am Berg III fortgeführt.

- 1.2 Der nicht in das abgetrennte neue Flurbereinigungsverfahren Bobenheim am Berg III einbezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinigungsverfahrens Bobenheim am Berg bildet weiterhin das Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Bobenheim am Berg.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der vorstehenden Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaften

- 3.1 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Flurbereinigungsgebiet Flurbereinigung Bobenheim am Berg III liegenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bobenheim am Berg III“.

- 3.2 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet Bobenheim am Berg liegenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bobenheim am Berg“.

- 3.3 Der Sitz beider Teilnehmergeinschaften ist in Bobenheim am Berg.

- 3.4 Für das abgetrennte Gebiet wird ein neuer Vorstand gewählt.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Flurstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Beschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstraße 9 in 67251 Freinsheim und
- dem DLR Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, Zimmer 310 in 67433 Neustadt/Weinstraße

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 1000 dargestellt.

Der Teilungsbeschluss und die Übersichtskarte können im Internet unter www.dlr.rlp.de > *Direkt zu: Bodenordnungsverfahren > Verfahrensnummer 41252 Verfahrensname Bobenheim am Berg III / 4.* Bekanntmachungen eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die unter Ziffer I.1.1 genannten Flurstücke werden zur vorgezogenen Bearbeitung aus dem mit Beschluss vom 01.06.2004 angeordneten Flurbereinigungsverfahren Bobenheim am Berg als selbständiges Verfahren abgetrennt.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Rheinpfalz am 07.10.2003 in einer Aufklärungsversammlung in Bobenheim am Berg eingehend über die geplante Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Ortsgemeinde Bobenheim am Berg, die Verbandsgemeinde Freinsheim, die Kreisverwaltung Bad Dürkheim und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 1 und 4 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) sowie § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungs-gesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für den Teilungsbeschluss sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Die jetzige Teilung ermöglicht es, das Verfahren für das Teilgebiet Bobenheim am Berg III unabhängig vom Fortgang der Flurbereinigung im restlichen Flurbereinigungsgebiet Bobenheim am Berg durchzuführen.

Dies ist erforderlich, um den Ertragsausfall auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß zu begrenzen und die mit der Flurbereinigung und dem planmäßigen Rebenwiederaufbau verbundenen erheblichen Kosten zeitlich zu strecken und damit in einem für die Beteiligten finanziell tragbaren Rahmen zu halten.

Hierbei handelt es sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Flurbereinigungsverfahren

Bobenheim am Berg III ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Dorferneuerung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Neustadt, 25.03.2024

Im Auftrag

gez. Knut Bauer

(Abteilungsleiter)